

ZH_OBERGERICHT VV200003 vom 17. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV200003

FR: ZH_OBERGERICHT VV200003 du 17 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT VV200003 del 17 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 (act. 1) überwies das Bezirksgericht B._____ die Akten des Verfahrens Nr. ...200026-F in Sachen A._____ (fortan: Be- schwerdeführer) gegen das Bezirksgericht B._____ an die Verwaltungs- kommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit dem Ersuchen, den Prozess einem anderen Gericht des Kantons Zürich zuzuweisen. Zur Be- gründung brachte es vor, der Beschwerdeführer habe beim Bezirksgericht B._____ als untere Aufsichtsbehörde eine Beschwerde erhoben, nachdem das Betreibungsamt B._____ seine gegen das Bezirksgericht B._____ ein- geleitete Betreibung mittels Verfügung zurückgewiesen habe. Die Be- schwerde richte sich gegen die Rückweisungsverfügung.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge der Beklagter oder Geg- ner".

E. 3

Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittel- bare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG). 4.1. Die Überweisung eines Verfahrens an ein anderes Bezirksgericht stellt einen Akt der Justizverwaltung dar (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, § 117 N 9). Massgebliche gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Recht- zeitigkeit von Eingaben ist daher das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG, LS 175.2). Dieses sieht in § 11 Abs. 2 VRG vor, dass schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wor-
- 3 - den sein müssen. Für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren, Einsprache- und Rekursverfahren sowie für Revisionsverfahren behält das Verwaltungs- rechtspflegegesetz keinen Fristenstillstand während bestimmter Zeiträume vor, mit der Folge, dass in diesen Verfahren keine Gerichtsferien gelten (VRG Kommentar-Plüss, § 11 N 17 f). 4.2. Gemäss aktenkundigem Empfangsschein hat der Beschwerdeführer die Verfügung vom 15. Juli 2020 am 21. Juli 2020 in Empfang genommen (act. 3 Anhang). Die Frist von zehn Tagen (act. 3 Dispositivziffer 1) lief damit am 31. Juli 2020 ab. Die Eingabe des Beschwerdeführers ging beim Ober- gericht am 4. August 2020 (Datum des massgeblichen Poststempels: 2. Au- gust 2020) und damit - da vorliegend keine Gerichtsferien zu beachten sind - nach Ablauf der angesetzten Frist ein. Folglich ist die Eingabe verspätet ins Recht gereicht worden und daher nicht zu beachten (VRG Kommentar- Plüss, § 11 N 72). Androhungsgemäss (act. 3 Dispositivziffer 1) ist von ei- nem Stellungnahmeverzicht des Beschwerdeführers auszugehen. Selbst wenn die Eingabe rechtzeitig eingegangen wäre und die darin enthal- tenen Vorbringen im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen wären, so

hätten diese auf die Frage der Umteilung des Verfahrens Nr. ...200026-F an ein anderes Gericht keinen Einfluss. Der Beschwerdeführer sah davon ab, sich in der Eingabe zur Umteilungsthematik zu äussern, sondern beschränkte seine Ausführungen auf die in der Vergangenheit am Bezirksgericht B. _____ durchgeführten Eheschutz- und Scheidungsverfahren (act. 4 S. 1 und 3). Diese Vorbringen haben auf das vorliegende Verfahren, in welchem es lediglich um die Frage geht, ob die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 26. Juni 2020 (act. 2/1) gegen die Verfügung des Betreibungsamtes B. _____ vom 18. Juni 2020 durch das Bezirksgericht B. _____ oder ein anderes Bezirksgericht des Kantons Zürich zu behandeln sei, keinen Einfluss. So oder anders ist damit von einem Verzicht des Beschwerdeführers auf eine Stellungnahme zur Umteilungsthematik auszugehen.

- 4 - II. 1. Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG). 2. Der vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde gegen den Tagebucheintrag Nr. 1 des Betreibungsamtes B. _____ vom 18. Juni 2020 liegt eine Betreuung desselbigen gegen das Bezirksgericht B. _____ bzw. gegen Bezirksrichterin lic. iur. C. _____ zugrunde. Da es sich bei der Gegenpartei des Beschwerdeverfahrens um das Bezirksgericht selbst bzw. um ein an diesem tätiges Gerichtsmitglied handelt, erscheint es nicht angebracht, die Mitglieder des Bezirksgerichts B. _____ die Beschwerde behandeln zu lassen. Gegen aussen würde dadurch der Eindruck der fehlenden Unabhängigkeit erweckt. Auch ist davon abzusehen, für die Behandlung der Beschwerde Ersatzmitglieder heranzuziehen, da Gleiches auch für die juristischen Mitarbeiter des Gerichts gilt. Demzufolge ist die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 26. Juni 2020 gestützt auf § 117 GOG dem Bezirksgericht Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.